

Erzwingungshaft bei Nichtzahlung einer Geldbuße?

Wenn insbesondere bei Verkehrsordnungswidrigkeiten ein Bußgeldbescheid ergeht und dieser rechtskräftig wird, stellt sich möglicherweise für viele die Frage, ob man die darin festgesetzte Geldbuße auch bezahlen sollte oder ob beispielsweise wegen oftmals geringfügigkeit des Betrages eine Vollstreckung unterbleibt.

Mit Rechtskraft der Entscheidung wird die festgesetzte Geldbuße fällig und kann vollstreckt werden.

Auf Antrag kann die Behörde Zahlungserleichterungen einräumen, u.a. Ratenzahlung. Ansonsten wird versucht die Geldbuße einzutreiben, wenn eine Schonfrist abgelaufen ist, ohne dass ein Zahlungseingang verzeichnet werden konnte.

Meist geschieht dies frühestens zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit, außer es ist auf Grund bestimmter Tatsachen erkennbar, dass man sich der Zahlung entziehen will.

Nach Ablauf der gesetzten Frist kann das Gericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde oder von Amts wegen auch Erzwingungshaft anordnen.

Mit diesem Beugemittel soll der zahlungsfähige, aber zahlungsunwillige Betroffene zur Begleichung der Geldbuße veranlasst werden.

Die Dauer der Erzwingungshaft darf sechs Wochen nicht übersteigen. Sie kann nachträglich nicht verlängert, aber abgekürzt werden.

Mit Vollstreckung der Erzwingungshaft wird die verhängte Geldbuße nicht getilgt. Es tritt also keine Befreiung von der Zahlungspflicht hierdurch ein.

Auch eine geringfügige Geldbuße von 15 Euro (Bagatellbereich) kann die Anordnung von Erzwingungshaft rechtfertigen.

Allerdings ist sowohl bei der Frage der Anordnung der Erzwingungshaft an sich als auch bei der Bemessung der Länge der Haft der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Übermaßverbot zu beachten. Neben der Höhe der Geldbuße ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch das vorangegangene Verhalten des Betroffenen bei der Ausübung der Ermessensentscheidung von Bedeutung.

Eine behauptete Zahlungsunfähigkeit ist substantiiert nachzuweisen, sofern diese der Behörde nicht bereits anderweitig zur Kenntnis gelangt ist.

Auch bei Bezug von ALG II-Leistungen und sogar bei anderweitiger Inhaftierung (Untersuchungshaft oder Strafhaft) kann letztlich die Anordnung von Erzwingungshaft in Betracht kommen, namentlich wenn nicht einmal kleine Raten geleistet werden, obwohl dies zumutbar wäre.

Auch die Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ändert daran grundsätzlich nichts.

Auch in diesem Fall kann die Anordnung von Erzwingungshaft unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein.

Gegen die Anordnung der Erzwingungshaft kann innerhalb einer Woche ab Zustellung des Beschlusses sofortige Beschwerde eingelegt werden.

Nach alledem empfiehlt sich eine Geldbuße im Zweifel zeitnah zu begleichen, um weiteren Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, zumal die in Rede stehenden Beträge oftmals tatsächlich eher gering sein dürften und eine Inhaftierung nicht riskiert werden sollte.

Jan Stockmann
Rechtsanwalt